



Satzung

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§1

Unter dem Namen „Gesellschaft der Freunde und Förderer der Wöhlerschule e.V.“ ist am 8. April 1909 ein Verein gegründet worden, der seinen Sitz in Frankfurt am Main hat und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen worden ist.

§2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977.

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln und die Weiterleitung an die Wöhlerschule mit der Auflage, sie ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Erziehung, Volks- und Berufsbildung zu verwenden. Die Mittel können dabei je nach Zwecksetzung durch den Verein insbesondere verwendet werden für folgende Aktivitäten der Wöhlerschule:

1. Organisation, Durchführung und Unterstützung von Schülerwettbewerben auf schulischen Lehrgebieten innerhalb der Wöhlerschule und ihres Beitrages an solchen Schülerwettbewerben, die durch Stadt, Land, Bund oder private im Sinne der Abgabenordnung steuerbegünstigte, insbesondere gemeinnützige, Organisationen oder juristische Personen des öffentlichen Rechtes veranstaltet werden.
2. Organisation, Durchführung von und Mitwirkung an Theater- und Musik- sowie sportlichen Veranstaltungen sowie sonstigen Veranstaltungen der Wöhlerschule, insbesondere belehrenden, kulturellen oder anderen Ausbildungszwecken dienenden Veranstaltungen sowie Beiträgen der Wöhlerschule an entsprechenden Veranstaltungen, die durch Stadt, Land, Bund oder andere juristische Personen des öffentlichen Rechts oder im Sinne der Abgabenordnung steuerbegünstigten, insbesondere gemeinnützigen Organisationen veranstaltet werden.
3. Betrieb und Unterhaltung einer Schülerzeitung und/oder Schulzeitung sowie vergleichbare Veröffentlichung der Wöhlerschule zur Förderung der Diskussion zwischen Schülern untereinander und mit Lehrern und Eltern, sowie gesellschaftlichen Einrichtungen und Institutionen in insbesondere Politik, Kirche und Wissenschaft.
4. Unterstützung des internationalen Schüleraustauschs und von Besuchsprogrammen.
5. Betrieb einer Schülerfirma als Zweckbetrieb gemäß § 65 der AO.
6. Unterstützung des Unterrichtes durch Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege und die Gestaltung von alternativen Lernorten für die Wöhlerschule.
7. Unterstützung bei der Implementierung von neuen pädagogischen Konzepten an der Wöhlerschule.



8. Ideelle und finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger Mitglieder der Schulgemeinschaft bei der Teilnahme an schulischen Maßnahmen oder bei schulbegleitenden Bildungsangeboten, insbesondere soweit nicht staatliche Mittel beansprucht werden können

§3

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6

Die Dauer des Vereins ist unbegrenzt.

II. Mitgliedschaft, Eintritt, Austritt

§7

Mitglieder des Vereins können alle Freunde und Förderer der Wöhlerschule werden. Die Anmeldung hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen. Sie kann auch eingescannt per E-Mail geschickt werden.

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes in der ordentlichen Mitgliederversammlung ernannt werden; diese sind zu Mitgliederbeiträgen nicht verpflichtet, haben aber alle Rechte ordentlicher Mitglieder.

§8

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung soll nur dann erfolgen, wenn einer der Gründe vorliegt, die gemäß § 12 Ziff. 1 und 3 zur Ausschließung aus dem Verein berechtigen. In dem die Aufnahmen ablehnenden Bescheid des Vorstandes werden Gründe nicht angegeben.

§9

Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Beitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederbeiträge werden durch Bankeinzug bis zum 15.11. des Geschäftsjahres erhoben.

§10

Die Mitgliedschaft erlischt: 1, Durch Tod



2. Durch Austritt
3. Durch Ausschließung

§11

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur auf den Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er muss spätestens einen Monat vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich oder per E-Mail erklärt werden.

§12

Die Ausschließung eines Mitgliedes ist zulässig,

1. wenn ein Mitglied wegen einer vorsätzlich begangenen Tat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist.
2. wenn ein Mitglied trotz Mahnung länger als zwei Jahre mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.
3. wenn ein Mitglied vorsätzlich den Vereinsinteressen oder den Interessen der Wöhlerschule zuwiderhandelt.

Über eine Ausschließung entscheiden auf Antrag des Vorstandes der Beirat, gegen dessen schriftlichen Beschluss binnen drei Wochen nach der Mitteilung die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig ist. Die Berufung ist bei dem Vorsitzenden des Vorstandes einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

III. Organe des Vereins

§13

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Beirat
3. Die Mitgliederversammlung

§14

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, drei stellvertretenden Vorsitzenden und einem Kassierer. Mindestens ein Vorstandsmitglied soll dem Lehrkörper der Wöhlerschule angehören. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.

Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§15

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins bedarf es der Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch besondere Bestimmungen dieser Satzung dem Beirat oder der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat alljährlich Rechnung zu legen und einen Jahresbericht zu erstatten, er ist außerdem verpflichtet, dem Beirat sowie der Schulleitung der Wöhlerschule jederzeit in Vereinsangelegenheiten Auskunft zu erteilen.



Der Vorstand kann Ausgaben bewilligen, soweit sie im Einzelfall den Betrag von Euro 2.500,- nicht übersteigen. Ausgaben für die Wöhlerschule sind im Benehmen mit dem Schulleiter der Wöhlerschule zu beschließen.

§16

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit, dabei bleiben Stimmenthaltungen außer Betracht. Eine Vorstandsentscheidung kann auch auf schriftlichem Wege, per E-Mail oder per Video- oder Telefonkonferenz erfolgen, falls kein Vorstandsmitglied dem widerspricht. Im Übrigen gibt sich der Vorstand seine Geschäftsordnung selbst.

§17

Der Schulelternbeirat ist zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen und Beiratssitzungen berechtigt und erwünscht. Ein Mitglied des Vorstandes soll an den Sitzungen des Schulelternbeirates teilnehmen.

Der Vorstand haftet, abweichend von § 31a BGB, nur bei Vorliegen von Vorsatz.

§18

Der Beirat besteht aus mindestens zehn Mitgliedern und zwei Kassenprüfern. Die Mitglieder und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Beiratsmitglieder und Kassenprüfer bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

Dem Beirat obliegen:

- a) Die Zustimmung zu allen Beschlüssen des Vorstandes, die Euro 2.500,- im Einzelfall übersteigen.
- b) Auf Antrag des Vorstands der Ausschluss von Mitgliedern

Eine Beiratssitzung, in welcher der Vorstand den Beirat über die Angelegenheiten des Vereins informiert, findet mindestens einmal jährlich statt.

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Beirats anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit, dabei bleiben Stimmenthaltungen außer Betracht. Eine Beiratsentscheidung kann auch auf schriftlichem Wege, per E-Mail, Video- oder Telefonkonferenz erfolgen, falls nicht die Mehrheit der an der Abstimmung Teilnehmenden dem widerspricht.

§19

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahres- und Rechnungsberichtes des Vorstandes
2. Erteilung der Entlastung von Vorstand und Beirat
3. Wahl des Vorstandes
4. Wahl von mindestens zehn Beiratsmitgliedern und zwei Kassenprüfern
5. Entscheidung von Berufungen wegen Ausschluss von Mitgliedern
6. Abänderung der Satzung oder des Vereinszweckes
7. Auflösung des Vereins
8. Entscheidung über die Vermögensverwendung für den Fall des §23



9. Aufnahme von Ehrenmitgliedern

§20

Die Mitgliederversammlungen teilen sich in ordentliche und außerordentliche ein.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich einmal statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

§21

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter einzuberufen. Die Einberufung hat auf schriftlichem Wege oder per E-Mail zwei Wochen vor Abhaltung der Mitgliederversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Stellvertreter. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.

Eine Abänderung der Satzung oder des Vereinszweckes oder eine Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Stellvertreter im Sinne dieses § ist der jeweils an Lebensjahren älteste stellvertretende Vorstandsvorsitzende.

§22

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

IV. Auflösung des Vereins

§23

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke soll das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankfurt am Main fallen, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Über die Übertragung des Vermögens und über den einzelnen Verwendungszweck beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit nach Abstimmung mit dem Finanzamt.

V. Geschäftsjahr

§24

Vereinsjahr (Geschäftsjahr) ist das Kalenderjahr.

VI. Besondere und Schlussbestimmungen

§25

Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Frankfurt am Main.



§26

Nähere Ausführungsbestimmungen für diese Satzung erlässt der Vorstand im Benehmen mit dem Beirat.